

Sportamt  
- 52 -

Benutzungsordnung

für städtische Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume

1. Für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen stehen den Schulen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung

- a) Sporthallen (Hanse-, Meesen- und Holstentor-Sporthalle, Hauptturnhalle)
- b) Schulumhallen und
- c) Gymnastikräume

einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 zur Verfügung.

Die Benutzungszeiten werden zwischen dem Sportamt und dem Amt für Schulwesen geregelt.

Sportvereine und -verbände sowie andere Gruppen läßt das Sportamt für die verbleibende Zeit zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen auf Antrag zur Benutzung zu.

Die Sporthallen können in Ausnahmefällen und soweit sportliche Belange dies gestatten auch anderen Benutzern auf deren Antrag zur Verfügung gestellt werden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung entsprechend.

Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung sind diejenigen Vereine, Schulen und andere Organisationen sowie Personenvereinigungen aller Art oder Einzelpersonen, die zur Benutzung der Hallen und Gymnastikräume für den beantragten Zweck vom Sportamt zugelassen worden sind; Zuschauer bzw. Besucher einer Veranstaltung sind nicht Benutzer im Sinne dieser Benutzungsordnung.

2. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt nur durch schriftlichen Bescheid des Sportamtes. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antragsteller hat den Namen des die Benutzung leitenden Sportlehrers oder sonst Verantwortlichen sowie seines Stellvertreters anzugeben,
- b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, daß er gegen das Risiko, der ihn nach Nr. 17 dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
- c) die Berechnung der für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte erfolgt nach den Bestimmungen des von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossenen Tarifes für die Benutzung städtischer Sportstätten in der jeweiligen Fassung, die der Antragsteller anerkennt.

3. Die Benutzer dürfen die Hallen und Gymnastikräume nur selbst benutzen bzw. durch ihre Mitglieder benutzen lassen.

4. Die Zulassung zur Benutzung kann vom Sportamt (auch bei befristeter Zulassung) jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder der Benutzungsordnung verstößt,

- a) vorätzlich oder - in wiederholten Fällen - grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
- b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
- c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als ein Monat im Verzug ist,
- d) die Hallen und Räume nicht mehr oder nur noch in wesentlich geringerem Umfang als ursprünglich angegeben benutzt.

5. Die Benutzung kann vom Sportamt für einzelne Benutzungszeiten oder -tage unter Fortdauer der Zulassung im übrigen aus wichtigem Grunde entschädigungslos untersagt werden.

Derartige Untersagungsgründe liegen insbesondere vor bei:

- a) teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit einer Halle oder eines Gymnastikraumes wegen Instandsetzungsarbeiten usw.,
- b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
- c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Sportveranstaltungen.

6. Die Benutzungszeiten richten sich nach dem vom Sportamt im Einvernehmen mit dem Amt für Schulwesen aufgestellten Benutzungsplan.

7. Die Hallen und Gymnastikräume einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 sowie der Einrichtungen und Geräte werden dem Benutzer in dem bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen und gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Benutzer Mängel schriftlich unverzüglich geltend macht.

Die Einrichtungen und Geräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt.

Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes an den Hausmeister zurückzugeben bzw. an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen.

Die Hansestadt Lübeck ist nicht verpflichtet, Änderungen im Hinblick auf den Benutzungszweck vorzunehmen.

Änderungen durch den Benutzer bedürfen der Genehmigung des Sportamtes.

8. Die Benutzung durch Schulen ist nur in Anwesenheit einer Lehrkraft oder eines vom Amt für Schulwesen beauftragten Übungsleiters zulässig.  
Die Benutzung durch außerschulische Benutzer ist nur in Anwesenheit des im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Übungsleiters oder der sonst verantwortlichen Person bzw. des Stellvertreters zulässig.  
Der Sportlehrer, Übungsleiter oder der vom Verein verantwortlich benannte Leiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Benutzung und für die Aufsicht verantwortlich.
9. Die Benutzung ist nur für den im Zulassungsbescheid des Sportamtes genehmigten Zweck gestattet.
10. Das Sportamt, der Hausmeister oder vom Sportamt sonst beauftragte Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verbieten.
11. Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen, auf keinen Fall in Straßenschuhen betreten werden.
12. Rauchen und der Genuß von Alkohol sind in den Hallen, Gymnastikräumen, Umkleekabinen und Duschräumen untersagt.
13. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung durch die Hausmeister zur Verfügung. Der Zutritt zu den Räumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet.
14. Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Hallen, Gymnastik- oder sonstigen zugewiesenen Räumen einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 sowie an Einrichtungen oder Geräten fest, haben sie diese unverzüglich den Hausmeistern zu melden.
15. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Order- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle oder der Gymnastikräume betreten und diese Benutzungsordnung einhalten.  
Außerdem hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, daß Teilnehmer und Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.
16. Die Hausmeister oder sonst vom Sportamt beauftragten Personen üben das Hausrecht über die Hallen und Gymnastikräume einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten.  
Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Hallen oder Gymnastikräumen, einschließlich der Nebenräume gem. Nr. 13 mit sofortiger Wirkung untersagen.  
Bei Wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Hansestadt Lübeck strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs gem. § 123 ff. des Strafgesetzbuches vor.

17. Für alle während der Benutzung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern des Benutzers oder von Zuschauern entstandenen Schäden an den Hallen und Gymnastikräumen, den Nebenräumen gem. Nr. 13 sowie den Einrichtungen und Geräten haften neben den eigentlichen Schadensstiftern die verantwortlichen Leiter und der Benutzer der Hansestadt Lübeck als Gesamtschuldner.  
Für die Dauer der Benutzung gehen die gesetzliche Haftpflicht und sonstige Haftung für alle anderen Sach- und Personenschäden insbesondere Dritter (z.B. soweit sie auf einem ordnungswidrigen Zustand der Hallen und Gymnastikräume, der Nebenräume gem. Nr. 13 sowie der Einrichtungen oder Geräte beruhen, Haftung für Garderobe u.a.) auf den Benutzer über.  
Die Haftung der Hansestadt Lübeck für Schäden, die nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten verursacht worden sind, ist ausgeschlossen.
18. Die Zulassung zur Benutzung wird davon abhängig gemacht, daß der Benutzer (ggf. durch die vertretungsberechtigten Personen) diese Benutzungsordnung anerkennt.
19. Diese Benutzungsordnung gilt nicht, wenn eine Schule ihre eigene Sporthalle für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb nutzt.  
Die Benutzungsordnung von 01. November 1975 wird aufgehoben.

Lübeck, den 27. Juli 1977

gez. Sternfeld  
Senator

2